



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 8 vom 17.05.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Nachruf Richard Moser	70
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes	71
<b>Landratsamt Kelheim;</b> BImSchG, Fa.Bioenergie Gruber GmbH & Co.KG	72
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Wasserrecht-Einleiten von Mischwasser	74
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gr.;</b> HHSatzung 2019	76
<b>Stadt Abensberg;</b> Bekanntgabe des geänderten Flurbereinigungsplanes	77
<b>Stadt Riedenburg;</b> Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes	80
<b>Stadt Riedenburg;</b> „Änderung d. Bebauungspl. „An der Schleuse Haidhof“	81
<b>Stadt Abensberg;</b> Haushaltssatzung 2019	82
<b>VG Saal;</b> Haushaltssatzung 2019	83
<b>Schulverband Saal;</b> Haushaltssatzung 2019	84
<b>Schulverband Ihrlersstein - Essing;</b> Haushaltssatzung 2019	86
<b>Sparkasse Landshut;</b> Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde	87
<b>Sparkasse Landshut;</b> Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde	88



## **Nachruf**

Der Landkreis Kelheim trauert um

### **Herrn Richard Moser**

**Stellvertretender Landrat a. D.**

**des ehemaligen Landkreises Rottenburg a. d. Laaber**

**Stellvertretender Landrat a. D. des Landkreises Kelheim**

**Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik  
Deutschland**

**Träger der Verdienstmedaille in Gold des Landkreises Kelheim**

**Kreisrat a. D.**

Der hochgeschätzte Verstorbene war vom 11. März 1971 bis 30. Juni 1972 Stellvertreter des Landrats des ehemaligen Landkreises Rottenburg a. d. Laaber. Nach der Gebietsreform war Herr Richard Moser vom 9. Mai 1978 bis 12. März 1987 2. Stellvertreter des Landrats des Landkreises Kelheim, vom 12. März 1987 bis 30. April 2002 war Herr Richard Moser 1. Stellvertreter des Landrats des Landkreises Kelheim. Herr Richard Moser war Mitglied des Kreistages des ehemaligen Landkreises Rottenburg vom 1. Mai 1966 bis 30. Juni 1972, nach der Gebietsreform gehörte er dem Kreistag des Landkreises Kelheim vom 1. Juli 1972 bis zum 30. April 2008 an.

Mit dem Tode von Herrn Richard Moser verliert der Landkreis eine allseits beliebte Persönlichkeit. Sein Einsatz galt stets dem Wohl des Landkreises und seiner Bürger. Besonders engagierte er sich für die Goldberg-Klinik Kelheim, so war Herr Richard Moser bis zu seinem Tod Mitglied des Aufsichtsrates.

Herr Richard Moser hat sich durch sein jahrzehntelanges kommunalpolitisches Wirken, davon neun Jahre als 2. Stellvertreter und 15 Jahre als 1. Stellvertreter des Landrats zum Wohle der Kreisbürger großen Dank und Anerkennung erworben. Für sein verdienstvolles Wirken wurden ihm im Jahr 1982 die Kommunale Dankurkunde, im Jahr 1996 das Bundesverdienstkreuz am Bande und im Jahr 1999 die Verdienstmedaille in Gold des Landkreises Kelheim verliehen.

Mit höchster Anerkennung, Respekt und Dankbarkeit werden wir sein Gedenken stets in Ehren halten. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 30. April 2019

Martin Neumeyer  
Landrat

**Gz: 43 – 173.04.01**

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;**

**Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“;**

**Wiederholung der öffentlichen Auslegung, gem. Art. 52 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt, Flächen aus der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ herauszunehmen sowie Flächen in die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ aufzunehmen. Hierzu lagen der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1: 25.000) sowie vier Festsetzungskarten (jeweils M 1 : 5.000) vom 12.03.2018 bis 11.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt nunmehr den bereits ausgelegten Verordnungsentwurf erheblich zu ändern.

Der geänderte Verordnungsentwurf betrifft folgende Gemarkungen:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>
<b>Riedenburg</b>	Prunn
	Riedenburg

Der geänderte Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte (M 1: 25.000) sowie drei Festsetzungskarten (jeweils M 1 : 5.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme

**vom Montag, 03. Juni 2019 bis einschließlich Dienstag, 02. Juli 2019**

beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zi. O2.38, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, Zi. 14, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag und Dienstag jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, ausgelegt.

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim sowie bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, vorgebracht werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Kelheim geltend gemacht wird.

Kelheim, 17.05.2019

Post  
Regierungsrat

**Az.: 43 – 170.12.17e**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)**

Antrag vom 29.10.2018 der Firma Bioenergie Gruber GmbH & Co. KG, Rohrer Straße 34, 93342 Saal a.d. Donau auf Änderung ihrer Biogasanlage (Fl.nr. 89, Gemarkung Reißing)

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Die Firma Gruber Bioenergie GmbH & Co KG beantragte die Änderung der Biogasanlage nach § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 89, Gemarkung Reißing, Gemeinde Saal a.d. Donau um folgende Punkte:

- Errichtung Endlager mit Folienhaube
- Anpassung der Einsatzstoffe an die derzeitige Verfügbarkeit auf 1,554 Mio. Nm<sup>3</sup>
- Installation Gärresteseperation und Errichtung Separationsplatz
- Umnutzung Endlager in Fermenter 2
- Installation eines Gasverdichtergebläses
- Errichtung eines Abtankplatzes
- Errichtung eines Leitungskellers mit Pumpe
- Erweiterung der Holz- und Getreidetrocknungsanlage
- Installation einer Aktivkohlefilteranlage
- Umpositionierung eines Fliegl Rondomaten
- Errichtung einer neuen Kammer des Biomasselagers
- Installation eines weiteren Silosickersaftbehälters
- Korrektur Dachhöhe Lagerhalle
- Änderung Höhe Abgaskamine BHKW1 und BHKW2
- Anpassung Havarieanlage

Für das beantragte Vorhaben ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Außerdem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens:

Die Firma Bioenergie Gruber GmbH & Co. KG betreibt in Kelheim, Fl.nr. 89, Gemarkung Reißing, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage und plant die

Errichtung und den Betrieb eines Endlagers mit Tragluftdach und einer dritten Fahrsilokammer, Installation einer Gärrestseparation und der Errichtung eines Separationsplatzes, die Umnutzung Endlager in Fermenter 2, Installation eines weiteren Silosickersaftbehälters, Gasverdichtergebläses, Aktivkohlefilteranlage, Abtankplatzes und Leitungskeller mit Pumpe, Erweiterung der Holz- und Getreidetrocknungsanlage, Umpositionierung eines Fliegl Rondomaten, Korrektur der Dachhöhe der Lagerhalle, Änderung der Höhe der Abgaskamine von BHKW 1 und 2 sowie den Entfall der ersten Trafostation und Anpassung der Umwallung.

Insgesamt ist keine Leistungserhöhung vorgesehen. Die Einsatzstoffmenge wird von bisher 9.025 t/a auf 7.838 t/a verringert, die Gaserzeugungsmenge jedoch von 1,51 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 1,554 Mio. Nm<sup>3</sup>/a leicht erhöht. Die Fahrweise der drei an der Biogasanlage befindlichen BHKW-Motoren ist flexibel.

## 2. Standort des Vorhabens:

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Vorhaben selbst liegt in keinem naturschutzrechtlich relevanten Gebiet (z.B. Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, Anlage 3 Nrn. 2.3.1-2.3.7 zum UVPG). Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Magerrasen) grenzen erst in über 2 km Entfernung zum Vorhaben an.

Das beantragte Vorhaben liegt außerdem weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG.

(Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG)

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

(Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG)

Die Anlage befindet sich in einem landwirtschaftlich und dörflich geprägten Gebiet. Somit handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

(Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG)

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

(Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

## 3. Ergebnis

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Selbst unter Berücksichtigung der in über 2 km Umkreis entfernten, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ist festzustellen, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen, insbesondere durch Ammoniak und Stickstoffdeposition, auf die Biotope zu erwarten sind. Somit wäre selbst auf der 2. Stufe der Prüfung die UVP-Pflicht des Vorhabens ebenfalls zu verneinen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 17.05.2019  
LANDRATSAMT Kelheim

Post  
Regierungsrat

44-641-R Si 29

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Mischwasser aus dem Baugebiet „Am Sonnenhang“ der Gemeinde Kirchdorf in den Perkabach durch den Markt Siegenburg**

**Bekanntmachung**

Der Markt Siegenburg, als Betreiber der Kläranlage, beantragt mit Schreiben vom 23.11.2018 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG), zur Benutzung des Perkabaches durch das Einleiten von Mischwasser aus dem Baugebiet am Sonnenhang in Kirchdorf. Der Antrag bezieht sich auf die mit Schreiben vom 23.11.2018 vorgelegten Antragsunterlagen der Gemeinde Kirchdorf.

Für das Einleiten von Mischwasser aus dem Baugebiet „Am Sonnenhang“ wurde der Gemeinde Kirchdorf mit Bescheid vom 15.03.2018 (Nr. 44-641-Ki 5), eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2018 befristet war. Da die Erstellung von Antragsunterlagen einen längeren Zeitraum beanspruchte, wurde der Gemeinde Kirchdorf mit Bescheid vom 20.12.2018 (Nr. 44-641-Ki 5) eine weitere beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 20.12.2019 befristet ist.

Die fachliche Beurteilung für das Verfahren zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der Antragsunterlagen vom 18.10.2018 und 01.04.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH, 84028 Lands- hut. Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die Gemeinde Kirchdorf leitet ihr Schmutzwasser grundsätzlich zur Kläranlage nach Siegenburg. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Mischwasserentlastung aus dem Baugebiet „Am Sonnenhang“ (Gemeinde Kirchdorf) in den Perkabach.

Bezeichnung der Entlastungsbauwerke	Gemarkung / Flurnummer: (Lage des Entlastungsbauwerks)	Gemarkung / Flurnummer: (Einleitungsstelle)
RÜ	Kirchdorf, Fl.-Nr. 2640/2	Kirchdorf, Fl.-Nr. 2526

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser in den o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

#### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 03.06.2019 bis Dienstag, den 02.07.2019 (Auslegungsfrist)

- a) beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.04)
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg (Zimmer Nr. E 1)

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen **Antrags- und Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 16.07.2019 (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg (Marienplatz 13, 93354 Siegenburg), schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Wenn innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erhebt, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim, nach Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden, ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 13.05.2019  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **2.343.300 €**  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **3.984.000 €**  
festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **1.556.900 €**  
festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **390.600 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

#### **II.**

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 04.04.2019, Az. 21 – 94, die Genehmigung erteilt. Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### **III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 2. Mai 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bad Abbacher Gruppe  
Wachs, Verbandsvorsitzender

<b>Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden</b>
--

### **Bekanntmachung für die Stadt Abensberg**

Flurneuordnung Herrnsaal  
Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim

### **Bekanntgabe des geänderten Flurbereinigungsplanes**

## Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Herrnsaal hat den geänderten Flurbereinigungsplan erstellt.

Der geänderte Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des geänderten Flurbereinigungsplanes ausgelegt.**

- Vorstandsbeschluss zum geänderten Flurbereinigungsplan
- Textteil zum geänderten Flurbereinigungsplan
- Abfindungskarte mit Änderung der Abfindung

**Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des geänderten Flurbereinigungsplanes ausgelegt:**

- Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem geänderten Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des geänderten Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, vom 28.05.2019 mit 11.06.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte mit Änderung der Abfindung kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>).

Nach der Bekanntgabe des geänderten Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, 12.06.2019,  
von 08:00 bis 10:00 Uhr,  
Ort: Bürgerhaus, Stiftsstraße 1, in Herrnsaal,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und

dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrnsaal am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), zu stellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den geänderten Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Herrnsaal am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Tirschenreuth, 07.05.2019

Alois Eisvogel  
Techn. Amtmann

**Bekanntmachung der Stadt Riedenburg  
Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;  
Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“;  
Wiederholung der öffentlichen Auslegung, gem. Art. 52 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt, Flächen aus der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ herauszunehmen sowie Flächen in die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ aufzunehmen. Hierzu lagen der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1 : 25.000) sowie vier Festsetzungskarten (jeweils M 1 : 5.000) vom 12.03.2018 bis 11.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt nunmehr den bereits ausgelegten Verordnungsentwurf erheblich zu ändern.

Der geänderte Verordnungsentwurf betrifft folgende Gemarkungen:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>
<b>Riedenburg</b>	Prunn
	Riedenburg

Der geänderte Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte (M 1: 25.000) sowie drei Festsetzungskarten (jeweils M 1 : 5.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme

**vom Montag, 03. Juni 2019 bis einschließlich Dienstag, 02. Juli 2019**

beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zi. O2.38,  
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, Zi. 14,  
jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag und Dienstag jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, ausgelegt.

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim sowie bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93333 Riedenburg, vorgebracht werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Kelheim geltend gemacht wird.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Riedenburg, [www.riedenburg.de](http://www.riedenburg.de), Rathaus & Verwaltung unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Riedenburg, 13.05.2019

Lösch  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Riedenburg  
im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse  
Haidhof“ durch Deckblatt Nr. 4 Teil B „Drei Vollgeschosse“ im vereinfachten  
Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) über die  
- erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ durch Deckblatt Nr. 4 Teil B „Drei Vollgeschosse“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu ändern.

Das Deckblatt Nr. 4 Teil B ist die Ergänzung zum Deckblatt Nr. 4 Teil A und bezieht sich auf die direkt an der Schleusenbrücke Haidhof liegenden Parzellen Nr. 1 und 2, wobei eine Angleichung an die Bebauung der Parzellen Nr. 3, 4 und 5 erreicht werden soll.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf liegt erneut, nunmehr in der Fassung vom 09.05.2019, in der Zeit vom 24.05.2019 bis 24.06.2019 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus, da Ergänzungen bzw. Änderungen bzgl. Baufeld, Lärmschutz und Grünordnung vorgenommen wurden.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind Bestandteil der Auslegung:

Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Büros GEO.VER.S.UM, Tegernheim vom 11.04.2019 zu Verkehrsräuschen von der Binnenwasserstraße und der Staatsstraße, sowie die Stellungnahme des Landratsamts Kelheim hierzu vom 02.05.2019.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Riedenburg, [www.riedenburg.de](http://www.riedenburg.de), Rathaus & Verwaltung unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Riedenburg, 14.05.2019

Stadt Riedenburg

gez.  
Lösch  
Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>25.240.400,-- €</b>
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>12.467.100,-- €</b>
ab.	

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	<b>3.433.720,-- €</b>
und in den Aufwendungen mit	<b>3.806.704,-- €</b>
und im Vermögensplan in den Einnahmen mit	<b>2.651.410,-- €</b>
und in den Ausgaben mit	<b>2.127.274,-- €</b>
ab.	

### § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

### § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<b>320 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (B)	<b>450 v.H.</b>
2. Die Gewerbesteuer	<b>380 v.H.</b>

### § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 28.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

### IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. 3.04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 06.05.2019  
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl  
1.Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und

1.542.328 €

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

50.000 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.026.455 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 7.079 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 145 € festgesetzt.

### 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 02.04.19

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau:

Christian Nerb

Gemeinschaftsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Schulverbände

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und

1.376.043 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 296.020 €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 389.900 € festgesetzt.  
Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 140 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.785 € festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 222 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:

222 Schüler à 2.785 € = 618.270 €

### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 09.04.19  
Schulverband Saal a.d.Donau:

Christian Nerb  
Schulverbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlertstein – Essing für das Haushaltsjahr 2019**

- I. Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**568.604 Euro**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**30.000 Euro** ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4 - Schulverbandsumlage**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **185.600 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die **Mittelschule** wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt **104 Schülern** (kein Gastschüler)

besucht.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **1.784,62 Euro** festgesetzt.

Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2019 insgesamt **30.000 Euro** veranschlagt. Die notwendigen Investitionen werden auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 herangezogen.

Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf 23,90 Euro und für die Mittelschule auf 2.486 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

- II. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmungspflichtigen Teile.

- III. Die vorstehende und von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom

04.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ihrlerstein, den 13.05.2019

Schulverband Ihrlerstein-Essing

Josef Häckl  
Schulverbandsvorsitzender

### Sonstige Mitteilungen

#### **Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch **Konto Nr. 3418785638**

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28.01.2019 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 03.05.2019

Sparkasse Landshut

Muggenthaler      Geisler

## **Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

**Konto Nr. 3418203159**

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 31.01.2019 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 03.05.2019

Sparkasse Landshut

Muggenthaler      Geisler